

Ergänzungen zum Buch

Kleines Handbuch für VEREINE

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser!

Seit der letzten Überarbeitung des Buches im Jahr 2018 ergaben sich einige Änderungen, die nachfolgend kurz dargestellt werden:

Abschnitt 1 – Grundlagen nach dem Vereinsgesetz 2002

1.7.6 Überschreiten der Umsatzgrenzen

Seite 26

Die **Umsatzgrenze für die Gewinnermittlung** nach § 4 Abs. 1 EStG wurde für Land- und Forstwirte und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gem. § 31 BAO von € 550.000,— **auf € 700.000,— angehoben**.

Die land- und forstwirtschaftliche **Einheitswertgrenze** von € 150.000,—, ab der die Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG verpflichtend wird, **entfiel** mit dem Konjunkturstärkungsgesetz (KonStG) 2020 zur Gänze. Der Einheitswert ist somit nicht mehr für die Buchführungspflicht, sondern nur mehr für die Anwendbarkeit der LuF-Pauschalierung relevant.

1.7.8 Übersichten: Gewinnermittlungsarten für Vereine

Seite 28

Umsatz pro Jahr	Art der Gewinnermittlung	Abweichendes WJ
< € 700.000,— *)	<ul style="list-style-type: none"> ❖ Ermittlung Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 3 EStG. ❖ Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gem. § 17 EStG. ❖ Freiwillige Buchführung nach § 4 Abs. 1 EStG. 	nein **)
> € 700.000,— *)	Gewinnermittlung gem. § 4 Abs. 1 EStG bzw. bei Überschreitung zweimal hintereinander ab dem übernächsten Jahr gem. § 5 EStG.	ja
> € 1.000.000,— ***)	Gewinnermittlung nach § 5 EStG.	ja
<p>*) Land- und Forstwirte und Betriebe ohne Gewinnerzielungsabsicht gem. § 31 BAO. **) ausgenommen Land- und Forstwirte → abweichendes WJ möglich. ***) mittelgroße und große Vereine nach § 22 Abs. 1 und 2 VerG.</p>		

Abschnitt 2 – Die abgabenrechtlichen Grundlagen

2.4.4 Kann der Verein die Statuten vom Finanzamt überprüfen lassen?

Seite 34

Über die Frage, ob dem Verein Begünstigungen zustehen, kann die Abgabenbehörde **nicht mittels** eines gesonderten **Feststellungsbescheides** absprechen. Das Finanzamt hat aber die Begünstigungswürdigkeit im jeweiligen Besteuerungsverfahren von Amts wegen zu prüfen. Auf Anfrage kann die Abgabenbehörde allerdings in unverbindlicher Form Stellung nehmen (kein Bescheidcharakter). Dabei werden zwei Möglichkeiten unterschieden:

1. Die Abgabenbehörde **bestätigt** nur die **Rechtmäßigkeit der Statuten** oder
2. die Abgabenbehörde **bestätigt** das **Vorliegen von Gemeinnützigkeit**.

Der Unterschied besteht darin, dass für die Bestätigung der Gemeinnützigkeit neben den Statuten auch die tatsächliche Geschäftsführung (analog zu einer Betriebsprüfung) geprüft wird. Wird eine Bestätigung der Abgabenbehörde von dritter Seite verlangt (z.B. um öffentliche Subventionen oder Förderungen zu erhalten), reicht in der Regel eine Bestätigung über die Rechtmäßigkeit der Statuten aus.

Wurde der gegenüber der zuständigen Behörde richtig offengelegte Sachverhalt umgesetzt (d.h. in der tatsächlichen Geschäftsführung, nicht nur die Statuten), ist hinsichtlich der abgegebenen rechtlichen Beurteilung der Vertrauensschutz gegeben.

2.5.7.2 Leistungserbringungsvereine

Seite 42

Klarstellung bei den Voraussetzungen:

Der leistende Verein muss über eine eigene Begünstigung aufgrund einer **anderen** unmittelbaren Zweckverwirklichung verfügen; die entgeltliche Leistungserbringung begründet keine unmittelbare Zweckverwirklichung (im Unterschied zu Mittelbeschaffungsvereinen, ⇒ Punkt 2.5.7.1); sie darf daher nicht überwiegend (d.h. zu weniger als 50 %) erfolgen.

2.7.2.1 Einnahmen im unmittelbaren Vereinsbereich

Seite 48

Ergänzend wird angemerkt, dass auch **Ausgaben**, die für den unmittelbaren Vereinsbereich (die ideelle Vereinssphäre) getätigt werden, nicht abzugsfähig und damit steuerlich **unbeachtlich** sind.

2.7.2.2 Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Seite 48

Ergänzend wird angemerkt, dass Ausgaben nur dann abzugsfähig sind, wenn sie mit Einnahmen aus entbehrlichen Hilfsbetrieben oder begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieben in Zusammenhang stehen.

2.7.10.5 Wie kann der Verein die Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger beantragen?

Seite 68

Der Antrag kann **formlos und gebührenfrei** per Post eingebracht werden und ist zu adressieren an:

Finanzamt Österreich
 Dienststelle für Sonderzuständigkeiten – Spendenbegünstigungen
 Postfach 222
 1000 Wien

⇒ **Hinweis: Seit 1. 1. 2021** ist die Abteilung Spendenbegünstigungen nicht mehr im Finanzamt Wien 1/23 angesiedelt, sondern im **Finanzamt Österreich** in der Dienststelle für Sonderzuständigkeiten.

Abschnitt 3 – Die Besteuerung des Vereins

3.2.4.8 Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Konzerte, Museen, u.a. Seite 107

Zur Unterstützung der Kulturbranche, die massiv unter der Covid-19-Pandemie und den damit einhergehenden Beschränkungen leidet, wurde ein **ermäßigter Steuersatz von 5 %**, befristet für den Zeitraum **1. 7. 2020 bis 31. 12. 2021**, eingeführt.

Der ermäßigte Steuersatz ist beispielsweise für folgende Tätigkeiten anzuwenden: Theaterbetriebe, Veranstaltungen von Theateraufführungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, Museumsbetriebe, Filmvorführungen.

3.2.4.10 Kleinunternehmer Seite 108

Die **Kleinunternehmergrenze** des § 6 Abs. 1 Z 27 UStG wurde mit 1. 1. 2017 von € 30.000,— **auf € 35.000,— angehoben**. Dementsprechend beträgt auch die Toleranzgrenze für eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze innerhalb von fünf Jahren € 40.250,— (€ 35.000,— plus 15 %).

3.2.9.1 Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) Seite 112

Haben die Umsätze im vergangenen Kalenderjahr **€ 100.000,— nicht überstiegen**, ist seit 2011 das **Kalendervierteljahr** der Voranmeldungszeitraum; sonst der Kalendermonat (§ 21 Abs. 2 UStG).

Bei Unternehmern, deren Umsätze gem. § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr **€ 35.000,— nicht überstiegen** haben (bis 31. 12. 2019: € 30.000,—), entfällt seit 2011 die Verpflichtung zur Abgabe einer UVA, wenn eine Vorauszahlung zur Gänze spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird oder sich für einen Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt.

3.4.1.1 Bestandverträge (§ 33 TP 5 GebG) Seite 119

Vom Verein abgeschlossene Miet- oder Pachtverträge sind grundsätzlich mit 1 % des Wertes zu vergebühren.

Vom Verein abgeschlossene Mietverträge über die **Vermietung von Wohnräumen** sind allerdings **seit 11. 11. 2017 gebührenbefreit**. Diese Befreiung gilt unabhängig von der Vermietungsdauer und erstreckt sich auch auf mitvermietete Nebenräume wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze oder Gärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind, wenn nicht eine andere Nutzung als jene zu Wohnzwecken dominiert.

3.4.1.2 Bürgschaftserklärungen (§ 33 TP 7 GebG) Seite 119

Grundsätzlich unterliegen Bürgschaftserklärungen einer Gebühr von 1 % des Wertes der verbürgten Verbindlichkeit; **ausgenommen** davon sind Bürgschaftserklärungen **zu gebührenbefreiten Mietverträgen** von Wohnräumen.

3.7.1.2 Vereinsmitglieder und andere nahestehende Personen Seite 129

Die **maßgebliche Grenze für Einnahmen** von Vereinsmitgliedern oder ihnen nahestehende Personen, bis zu der ein Dienstverhältnis idR nicht angenommen wird, beträgt nach § 5 Abs. 2 ASVG **für das Jahr 2023 monatlich € 500,91** (= maßgeblicher Höchstbetrag für den Eintritt in die Vollversicherungspflicht nach dem ASVG). In diesem Fall liegen aufgrund dieses unangemessen niedrigen Entgelts **sonstige Einkünfte** vor; ab Überschreitung dieser Grenze liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vor und es wird ein Dienstverhältnis begründet.

Bei dieser Berechnung bleiben Fahrt- und Reisekostensätze außer Ansatz. **Nur** bei Vorliegen von **sonstigen Einkünften** steht das Ausgabenpauschale von **€ 75,— monatlich** zu.

Abschnitt 4 – Die Sozialversicherung**4.7 Übersicht: Die Sozialversicherungspflicht der Vereinsmitglieder**

Seite 142

	ASVG		GSVG
	Sportler, Trainer, Betreuer	Sonstige Mitarbeiter von Vereinen	Funktionäre, neue Selbständige, Werkvertragsnehmer
	Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt:	Die Geringfügigkeitsgrenze beträgt:	Das 12fache der Geringfügigkeitsgrenze pro Jahr beträgt:
2019	€ 446,81	€ 446,81	€ 5.361,72
2020	€ 460,66	€ 460,66	€ 5.527,92
2021	€ 475,86	€ 475,86	€ 5.710,32
2022	€ 485,85	€ 455,85	€ 5.830,20
2023	€ 500,91	€ 500,91	€ 6.010,92

Stand: Januar 2023

Die Autoren

HINWEIS: *Trotz sorgfältiger Bearbeitung erfolgen alle Angaben ohne Gewähr; eine Haftung der Autoren und des Verlages ist daher ausgeschlossen.*

grundner

Fachbuch-Verlag für
Steuer- und Wirtschaftsliteratur

Fachbuch-Verlag Josefine Grundner
A-8413 St. Georgen 12, Stiege 1/2.
Telefon +43 (0)31 83 / 86 53, Fax 20 910
E-Mail: grundner@fachbuch-verlag.at
Homepage: www.fachbuch-verlag.at

